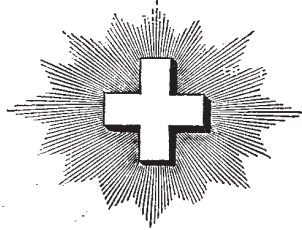


SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT

EIDGEN. AMT FÜR



GEISTIGES EIGENTUM

PATENTSCHRIFT

Veröffentlicht am 2. Januar 1934



Gesuch eingereicht: 14. Oktober 1932, 20 Uhr. — Patent eingetragen: 31. Oktober 1933.
(Priorität: Deutschland, 14. Oktober 1931.)

HAUPTPATENT

ERNST LEITZ G. M. B. H., Wetzlar (Deutschland).

Photographische Rollfilm-Kamera.

Die Erfindung betrifft eine photographische Rollfilmkamera.

Diese zeichnet sich dadurch aus, daß die Innenseite ihrer Rückwand bezüglich der Filmbahn eine solche Lage hat, daß die Rückseite des Filmteils, welcher die Aufnahme trägt, nicht mit der Kamerawand in Berührung kommen kann.

Die Zeichnung zeigt eine beispielsweise Ausführungsform des Erfindungsgegenstandes.

Die Fig. 1 zeigt die Kamera im Längsschnitt.

Die Fig. 2 zeigt die Kamera von hintenher gesehen.

1 bezeichnet das Kameragehäuse mit den beiden darin befindlichen Spulen 2, dem Vorschaltträd 3 und dem Film 4. Die innere Wand 5 umgibt den eigentlichen photographischen Raum 6, an dem hinten der Film

vorbeiwandert, wobei er durch die übliche gefederte Platte 7 flachgehalten wird.

Obwohl der Film 4 nicht gegen die rückwärtige Wand 8 der Kamera angedrückt wird, so kann er mit derselben in Berührung kommen und dadurch verkratzt werden, was im Bereich des Bildfeldes unbedingt vermieden werden muß. Zu diesem Zweck ist die Rückwand 8 innen bei 9 ausgefräst, so daß das rückwärtige Feld des Filmteils, welcher die Aufnahme trägt, nicht mit der Kamerawand in Berührung kommen kann. Aus Fig. 2 geht hervor, daß die Ausfräsungen 9 eine Breite besitzen, welche nicht über die ganze Filmbreite reicht, sondern bloß der Breite des Bildfeldes entspricht.

Die Platte 7 kann ebenfalls die Ausfräsungen besitzen, wie die Rückwand, so daß der dem Bildfeld entsprechende Filmteil nirgends Gelegenheit zum Verkratzen finden kann.

PATENTANSPRUCH:

Photographische Rollfilmkamera, dadurch gekennzeichnet, daß die Innenseite ihrer Rückwand bezüglich der Filmbahn eine solche Lage hat, daß die Rückseite des Filmtails, welcher die Aufnahme trägt, nicht mit der Kamerawand in Berührung kommen kann.

UNTERANSPRUCH:

Kamera nach dem Patentanspruch, gekennzeichnet durch Ausfräsungen in der Rückwand, die in ihrer Breite annähernd der Breite des Bildfeldes auf dem Filmstreifen entsprechen.

ERNST LEITZ G. M. B. H.

Vertreter: **IMER & de WURSTEMBERGER**
ci-devant E. Imer-Schneider, Genf.

Fig. 1.

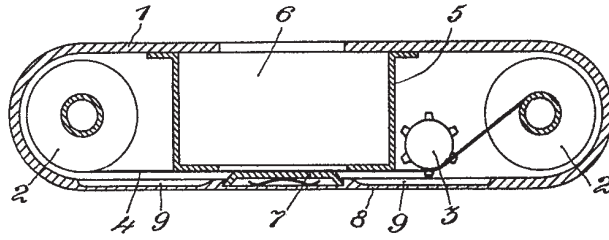


Fig. 2.

